SCHÄFFER
PRÄZISIONSWERKZEUGE

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

§1
Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem jeweiligen Verkäufer. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die mit uns in vertraglichen Beziehungen weder gewerblicher noch sonstiger selbständiger beruflicher Tätigkeit stehen.

Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Ferner gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch dann, wenn wir in Kenntnis von abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

Gleiches gilt im Falle unseres Schweigens auf eine Auftragsbestätigung des Verkäufers mit widersprechenden verkäuferseitigen Erklärungen.

§2
Qualitätsgarantie

Der Verkäufer garantiert, die von uns bestellten Waren muster-/spezifikationstreu zu liefern, d.h. dass die Ware hinsichtlich der Materialzusammensetzung sowie ihrer technischen Ausstattung, Form, Verarbeitung und Aufmachung entsprechen und die vereinbarten Beschaffenheitsgarantien aufweisen. Der Verkäufer ist zur Endkontrolle verpflichtet. Der Verkäufer versichert ausdrücklich, dass seine Lieferung frei von Rechten Dritter (auch Eigentumsrechten) sind.

§3
Leistungszeit

Die zwischen uns und dem Verkäufer vereinbarten Lieferfristen sind hinsichtlich des vereinbarten oder in unserer Bestellung angegebenen Liefertermins bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Einganges der bestellten Ware bei uns oder der im Rahmen des jeweiligen Vertrages als Lieferstätte angegebenen Produktionsstätte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Eine Lieferung zeitlich vor dem vereinbarten Termin ist grundsätzlich nicht gestattet. Wir behalten uns vor, eine derartige Lieferung nicht anzunehmen und auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden.

Ist der Verkäufer im Verzug, so sind wir berechtigt, nach vorheriger vergeblicher Nachfristsetzung Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind in diesem Falle berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen und den Verkäufer mit den Mehrkosten zu belasten.

Im Falle schuldhaften Lieferverzuges durch den Verkäufer sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Lieferwertes der jeweiligen Bestellung zu verlangen, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Bestellungsgesamtwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden gesetzlichen Ersatzanspruches bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit wir durch den Verkäufer verspätet angelieferte Ware entgegennehmen, beinhaltet dieses keinen Verzicht auf uns zustehende Ersatzansprüche nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Sofern wir hinsichtlich der Annahme vertragsgegenständlicher Leistungen in Verzug geraten, beschränkt sich der dem Verkäufer zustehende Ersatzanspruch auf 0,2 % des Netto-Bestellwertes pro vollendete Woche, maximal jedoch 5 % des Netto-Bestellungsgesamtwertes, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

§4
Erfüllungsort und Transport

Der Verkäufer ist verpflichtet, die bestellte Ware auf eigene Kosten und Gefahr an unseren Produktionsort in Herford oder nach Maßgabe des Auftrages zu einer anderen Produktionsstätte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu liefern.

§5
Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns ist unzulässig.

§6
Aufrechnungsverbot/Zurückbehaltungsrecht/Leistungsverweigerungsrecht

Eine Aufrechnung durch den Verkäufer ist nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Verkäufer setzt ebenso unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen voraus. Diese Rechte können durch den Verkäufer nur ausgeübt werden, soweit die Gegenrechte auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts durch den Verkäufer ist ausgeschlossen. §321 BGB bleibt unberührt.

§7
Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Neben der durch den Verkäufer gem. vorstehendem § 2 durchzuführenden Endkontrolle sind wir lediglich dazu verpflichtet, unverzüglich nach Eingang bestellter Ware zu überprüfen, ob die bestellte Ware hinsichtlich bestellter Menge und Art und Weise des Liefergegenstandes der zugrundeliegenden Bestellung entspricht, gleichfalls zur Überprüfung äußerlich erkennbarer Transportschäden oder äußerlich erkennbarer Mängel. Weitergehende Untersuchungsverpflichtungen obliegen uns im Rahmen ausdrücklicher Beschränkung des § 377 HGB nicht.

Von uns zu bearbeitende Rohware wird nach Lieferung zunächst auf Lager genommen. Die Ordnungsgemäßheit hinsichtlich Beschaffenheit/Spezifikation etc. garantiert der Verkäufer aufgrund der von ihm vorgenommenen Endkontrolle vor Ablieferung. ~~Im~~

§8
Gewährleistung

Die Entgegennahme der Ware durch uns gilt nicht als Billigung der Leistung des Verkäufers. Ist die Leistung des Verkäufers mangelhaft, so haben wir die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht auf nach unserer Wahl die Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen, Nachbesserung (durch den Verkäufer, durch Dritten auf Kosten des Verkäufers oder ggf. durch uns selbst auf Kosten des Verkäufers) vornehmen zu lassen und nach Ablauf einer Frist, soweit diese nicht entbehrlich ist, den Rücktritt zu erklären, den Kaufpreis zu mindern (Herabsetzen des Kaufpreises) und Schadenersatz oder Ersatz von Aufwendungen zu verlangen.

Haben wir dem Lieferanten bereits einmal eine angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung gesetzt und ist diese Nacherfüllung wiederum mangelhaft oder erfolgt sie nicht innerhalb der Nachfrist aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, so bedarf es keiner erneuten Fristsetzung für die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte.

Sofern der Verkäufer von uns weiter zu bearbeitende Rohware liefert, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit Übergabe der fertig bearbeitenden Ware an unseren Endkunden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate.

Wir sind ferner berechtigt, dem Lieferanten die für erforderliche Prüfungen aufzuwendenden Kosten zu belasten, es sei denn, dass der Fehler der Ware nicht vom Verkäufer zu vertreten ist. Die Rücksendung mangelhafter Ware an den Verkäufer gilt nicht als Aufforderung, Ersatzware zu liefern.

Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche mangelhafte zurückgesendete Ware anzunehmen und unverzüglich mit dem vollen Rechnungswert zzgl. unsererseits etwaig verauslagte Kosten auszugleichen. Im Falle der Annahmeverweigerung durch den Verkäufer sind wir berechtigt, die Waren freihändig zu verwerten.

§9

Haftung

Im Rahmen der Haftung aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, wird der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen, vorausgesetzt, die Ursache für den Produktschaden obliegt seinem Herrschafts- und Organisationsbereich und führt zu einer Haftung des Verkäufers. Der Verkäufer stellt uns in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen, insbesondere von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), frei und verpflichtet sich im Weiteren uns sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehenden weiteren Kosten, insbesondere notwendige Kosten anwaltlicher Vertretung unsererseits, zu erstatten.

§10

Geheimhaltung/Vertragsstrafe/Schutzrechte

Die dem Verkäufer überlassenen Unterlagen und Informationen, insbesondere etwaige Kundendaten, Kundenadressen, Zeichnungen und technische Dokumentationen sind insgesamt vertraulich, gleichgültig in welcher Art und Weise dem Verkäufer diese Informationen zugänglich gemacht wurden. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen während der Dauer der Geschäftsbeziehung und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung/der Vertragsverhältnisse geheim zu halten. Er ist nicht dazu berechtigt, die vertraulichen Informationen außerhalb des Vertrages für eigene Zwecke zu nutzen oder Dritten zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen. Der Verkäufer wird alle zur Geheimhaltung erforderlichen und zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. In gleicher Weise wird der Verkäufer die mit dem Vertragsverhältnis und seiner Durchführung befassten Mitarbeiter zur Geheimhaltung in gleicher Weise verpflichten.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Verkäufer, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Netto-Bestellwertes zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt, gleichfalls das uns zustehende Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm erbrachte Leistung frei von Rechten Dritter ist. Sollten wir von Dritten aufgrund erfolgter Schutzrechtsverletzung durch den Verkäufer in Anspruch genommen werden, so ist der Verkäufer dazu verpflichtet, uns hinsichtlich diesbezüglicher Ansprüche auf erstes Anfordern unverzüglich von der Haftung freizustellen. Der Verkäufer stellt uns in diesem Zusammenhang insbesondere auch von allen Aufwendungen, die wir aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erbringen, frei; insbesondere auch von den Kosten anwaltlicher Vertretung.

§11

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für die Lieferung ist Herford.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Herford.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften des UN-Kaufrechts.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

Herford, 10.05.2023
Schäffer Präzisionswerkzeuge GmbH & Co. KG
Im Babenbecker Feld 58
32051 Herford